

Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 11. November 2000, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales am 14. November 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 10. Oktober 2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt erhebt Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge und Auslagen in den durch diese Ordnung genannten Fällen.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Kostenordnung.
- (3) Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses, die sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung richten, werden nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung erhoben.

Im Übrigen finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung.

§ 2 Kostenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

§ 4 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Gebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (2) Im Falle eines Rücktritts vor der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 17.03.1998, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 15. April 2000, außer Kraft.

Gebührenverzeichnis**Anlage zu § 1 der Kostenordnung**

		€
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Ausstellung, Umschreibung und Zweitschriften von Urkunden	25,00
1.2	Ausstellen eines Schildes "Arzt-Notfall"	15,00
1.3	Gebühren für Mahnungen	
1.3.1	1. Mahnung	10,00
1.3.2	2. Mahnung	20,00
1.4	Übermittlung von Adressen (in Papier- oder elektronischer Form)	je Adresse 0,15
1.5	Widerspruchsgebühr bei ablehnendem Bescheid	50,00 bis 150,00
2.	Verfahren gemäß Weiterbildungsordnung	
2.1	Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	100,00
2.2	Gebühr für Anerkennungsverfahren ohne Prüfung	25,00 bis 75,00
2.3	Gebühr bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen	150,00
2.4	Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	50,00
2.5	Zulassung als Weiterbildungsstätte	50,00
2.6	Änderungsanträge von zugelassenen Weiterbildungsstätten	100,00
2.7	Anerkennung und Bestätigung von Weiterbildungskursen	50,00 bis 150,00
2.8	Prüfung, Anerkennung und Bestätigung von Weiterbildungsabschnitten	50,00 bis 150,00
2.9	Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen	150,00 bis 800,00

3.	Medizinische Fort- und Weiterbildung		€
3.1	Zertifizierung von gesponserten Fortbildungsveranstaltungen und von Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern	50,00 bis	250,00
3.2	Gebühr für Seminare und Kurse in der medizinischen Fort- und Weiterbildung	15,00 bis	1.500,00
4.	Tätigkeit der Ethikkommission		
4.1	Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen zu ethischen Fragen und Problemen, auch im Rahmen von Promotionsarbeiten	25,00 bis	250,00
4.2	Beratung von Ärzten gemäß § 15 Berufsordnung, einschl. Prüfung von gesetzlich zugelassenen Forschungsvorhaben mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe	250,00 bis	2.000,00
4.3	Prüfung klinischer Versuche nach Transfusionsgesetz, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, Bioäquivalenzprüfungen	250,00 bis	2.000,00
4.4	Verfahren für Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG	50,00 bis	4.000,00
4.5	Prüfung multizentrischer Studien, für die bereits das positive Votum einer anderen öffentlich-rechtlichen Ethikkommission vorliegt	50,00 bis	750,00
4.6	Prüfung von Anträgen auf Erweiterung oder Änderung bereits beratener Studien	25,00 bis	350,00
4.7	Beratung von Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten	25,00 bis	100,00
4.8	Bei Prüfungen, die die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar		
4.9	Bei Rücknahme von Anträgen während der Antragsbearbeitung wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von 20 bis 70 % erhoben.		
5.	Ausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)*		€
	* Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung		

5.1	Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse		
5.1.1	Eintragung eines Berufsausbildungs- und Umschulungsvertrages	25,00 bis	50,00
5.1.2	Änderung oder Löschung einer Eintragung	15,00 bis	25,00
5.1.3	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, einschl. Eintragung der Veränderung in das Verzeichnis	20,00 bis	52,00
5.2	Prüfungen		
5.2.1	Zwischenprüfung einschließlich Bescheinigung	40,00 bis	75,00
5.2.2	Abschlussprüfung einschl. Zulassung und Zeugnis	95,00 bis	190,00
5.2.3	Wiederholungsprüfung einschl. Zeugnis	95,00 bis	190,00
5.2.4	Ausstellen eines Zeugnisses in englisch- oder französischsprachiger Übersetzung	15,00 bis	65,00
5.3	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)		bis 600,00
5.4	Gebühr für ausbildungsbegleitende praktische Übungen	25,00 bis	50,00
5.5	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (§§58, 59, 60 BBiG)	160,00 bis	320,00
5.6.	Wiedererteilung der Anerkennung	80,00 bis	160,00
5.7	Erlaubnis von zustimmungsbedürftigen Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	65,00 bis	130,00

6. Ärztliche Stelle nach der Strahlenschutzverordnung*

* Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

6.1 Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen sowie Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 Strahlenschutzverordnung 50,00 bis 360,00

6.2 Prüfung der Anwendung diagnostischer Referenzwerte und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung 250,00 bis 3.600,00

7. Bescheinigungen €

7.1 Fachkundebescheinigungen nach dem RettDG-LSA 25,00

7.2 Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung*

*die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

7.2.1 Fachgespräch zur Erteilung der Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung 45,00

7.2.2 Bescheinigung der Fachkunde nach § 47 Abs. 1 Satz 1
 - nach der Richtlinie gem. Röntgenverordnung 80,00
 - nach der Richtlinie gem. Strahlenschutzverordnung 82,00

7.2.3 Zustimmung zur Aktualisierung auf andere Weise nach § 48 Absatz 2 82,00

7.2.4 Entzug der Fachkunde nach § 50 Absatz 1 45,00

7.2.5 Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 49 StrlSchV 60,00

7.3 Anerkennung ärztlicher Tätigkeiten im Ausland gem. Tarifrecht 25,00 bis 100,00

7.4 Bescheinigung der berufsrechtlichen Unbedenklichkeit gegenüber Dritten 25,00

7.5 Bearbeitungsgebühr für sonstige Bescheinigungen bzw. Zertifikate 25,00 bis 100,00

8. Sonstige Gebühren

8.1 Durchführung von Besichtigungen vor Ort im Zusammenhang mit einem Antragsverfahren

8.1.1	bei einer Dauer bis zu 2 Stunden		150,00
8.1.2	je weitere angefangene Stunde		50,00
8.2	Gebühr für die Durchführung des Deutsch-Sprachtests bei ausländischen Ärztinnen und Ärzten	330,00 bis	500,00
8.3	Gebühr für die Genehmigung der i.V.F. nach § 121 a SGB V*	29,00 bis	3.019,00
8.4	Gebühr für die Zulassung und Überwachung von Gelbfieberimpfstellen*	29,00 bis	3.019,00
*die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung			
8.5	Gebühr für die Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Behandlungszyklus	1,50 bis	2,50

9. Auslagen

- 9.1 Bei Entscheidungen, welche die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar
- 9.2 Hinzuziehen eines Sachverständigen gem. § 9 der Hauptsatzung: Es sind Auslagen in der angefallenen Höhe (ggf. zusätzlich zu einer Gebühr nach diesem Verzeichnis) zu erstatten
- 9.3 Für die Tätigkeit in Bezug auf die Qualitätssicherung nach § 137 SGB V werden Auslagen entsprechend der Finanzierungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung und den durch die Vertragspartner hierzu auf Landesebene getroffenen Regelungen erhoben